

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung für das IT-Service-Center (ITSC)
der Universität zu Lübeck
Vom 29. Juli 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 29.07.2025

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26 S. 45), in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 28. Juli 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck (Satzung ITSC)“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Der bisherige § 5 wird § 4.
4. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „externe“ durch das Wort „Externe“ ersetzt.
5. In § 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „wissenschaftliche Leitung“ die Bezeichnung „(WL)“ eingefügt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die BL ist den Mitarbeitenden des ITSC disziplinarisch und mit Ausnahme der Mitarbeitenden der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur auch fachlich vorgesetzt.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch die Bezeichnung „BL“ ersetzt.

7. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Wissenschaftliche Leitung (WL)**

- (1) Die WL wird mit einer Professorin oder einem Professor besetzt. Sie ist verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur.
- (2) Die WL ist den Mitarbeitenden der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur fachlich vorgesetzt.
- (3) Die WL wird auf Vorschlag des Nutzerbeirates durch das Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.
- (4) Die WL verfügt über eine möglichst drittmittelfinanzierte organisationale wissenschaftliche Managementstelle. Die Stelle ist insbesondere zuständig für die Planung und interne Organisation der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, deren Nutzung, die Verlässlichkeit der Nutzung und das Lizenzmanagement.“

8. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Nutzerbeirat**

- (1) Der Nutzerbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:
 1. Mitglieder von Amts wegen sind die Kanzlerin oder der Kanzler, ein weiteres durch das Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied, die Sprecherinnen oder Sprecher des Zentrums für Künstliche Intelligenz (ZKIL), sowie die oder der Präsidiumsbeauftragte für Forschungsdatenmanagement,
 2. jeweils eine Nutzerin oder ein Nutzer der medizinischen Forschungsgebäude,
 3. jeweils eine Professorin oder ein Professor der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin,
 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachgebiets „wissenschaftliches Rechnen“ und des Instituts für IT-Sicherheit,
 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Verwaltungsdigitalisierung der Universitätsverwaltung und der Personal- und Lehrentwicklung,
 6. eine Studierende oder ein Studierender sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfolgt aufgrund eines gleichberechtigten Vorschlags von Senat und Präsidium. Die Wahl der

Mitglieder nach Satz 1 Nummer 5 erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Die Wahl des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 6 erfolgt aufgrund eines Vorschlags der Studierendenvertretung im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 6 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheiden die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 während ihrer Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers oder der ursprünglichen Amtsinhaberin.

- (2) Als Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen die BL, die WL, die Leitung der Zentralen Hochschulbibliothek, die koordinierenden Studiengangsleitungen der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin, die jeweiligen Sektionsvorsitzenden der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und Medizin teil sowie eine Vertretung des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz Labor Lübeck (DFKI) teil.
 - (3) Der Nutzerbeirat berichtet dem Senat einmal jährlich gemeinsam mit der BL und der WL über die Arbeit des ITSC.
 - (4) Der Nutzerbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5. Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Semester in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Die oder der Vorsitzende wird durch die BL und WL bei der Vor- und Nachbereitung unterstützt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
 - (5) Der Nutzerbeirat ist zuständig für
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzerordnung, inklusive der Aufstellung etwaiger Verrechnungssätze für die wissenschaftliche IT-Infrastruktur;
 2. Beratung bei der Weiterentwicklung der IT-Infrastrukturen;
 3. Vorschlag der WL zur Bestellung durch das Präsidium nach § 4 Absatz 3.“
9. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „Dienstbesprechung der BL“ die Worte „des ITSC“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gemäß dieser Satzung neu gewählte Mitglieder des Nutzereirats werden für die verbleibende Amtszeit des bereits amtierenden Nutzerbeirats gewählt.

Lübeck, den 29. Juli 2025

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck